

Wenn (trotz allem) die Hand ausrutscht...

Die Zeiten von Tatze und Kopfnuss liegen weit zurück, doch auch heute kommt es vereinzelt zu körperlichen Übergriffen durch Lehrpersonen gegenüber Schülerinnen und Schülern. Was tun, wenn «es» geschehen ist?

Grundsätzlich sind Körperstrafen verboten. Dies gilt auch, wenn sie im kantonalen Schulgesetz nicht ausdrücklich untersagt werden. Die Bundesverfassung hält im Art.10 fest, dass jeder Mensch das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit hat. Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist verboten. Das Strafgesetzbuch schützt die körperliche Integrität besonders, indem es Körperverletzungen, aber auch schon Tötlichkeiten unter Strafe stellt.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Im Schulalltag kann es jedoch vorkommen, dass einer Lehrerin einmal die Hand ausrutscht oder der Lehrer einen Schüler am Nacken packt. Pädagogisch sind solche Aussetzer kaum zu rechtfertigen. Doch Hand aufs Herz: Welche Lehrperson hat ihre Reaktionen jederzeit und vollständig unter Kontrolle?

Strafrechtlich ist ein solches Fehlverhalten von Relevanz. Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse, Bewerfen mit Gegenständen, Begiessen mit Flüssigkeiten, Kneifen etc. gehören in die Kategorie der Tötlichkeiten. Laut Praxis des Bundesgerichtes ist eine Tötlichkeit anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Die Verursachung von Schmerzen wird nicht vorausgesetzt.

Harmlose unbeabsichtigte Schubse, wie sie im Gedränge beim Eingang zum Schulhaus vorkommen können, sind keine Tötlichkeiten. Gezielte und somit vorsätzliche Stösse (Püffe), Kopfnüsse, Haarezupfen etc. gelten aber nicht mehr als allgemein übliches und gebilligtes Verhalten, denn diese sind geeignet, das Wohlbefinden einer Schülerin oder eines Schülers zu stören.

Führt das Fehlverhalten einer Lehrperson beim betroffenen Kind zu einer

Schädigung des Körpers oder der Gesundheit, so handelt es sich bereits um eine Körperverletzung. Unterschieden wird zwischen einer schweren, einer einfachen und der fahrlässigen Körperverletzung.

Im Schulalltag kommt es meist zu einfachen Körperverletzungen. So brach sich z.B. eine Schülerin bei einer Auseinandersetzung mit dem Lehrer den Arm. Der Lehrer hatte das Mädchen vor die Türe geschickt. Er drückte die Türe auf, hinter der das Mädchen stand. Die Folge war eine Strafanzeige durch die Schulbehörde wegen einfacher Körperverletzung. Eine Lehrperson kann sich bei einer Tötlichkeit nicht auf ein Züchtigungsrecht berufen. Eine Ohrfeige gilt beispielsweise immer als eine Tötlichkeit – auch dann, wenn der Täter aus einem «erzieherischen Beweggrund» handelte. Eine solche körperliche Züchtigung beeinträchtigt zum einen das Recht der Eltern, über die Art der Erziehung ihres Kindes zu entscheiden, zum anderen wird das Grundrecht der persönlichen Freiheit und der Menschenwürde des betroffenen Schülers verletzt.

Entschuldigung und Information

Rutscht ein Lehrer, einer Lehrerin doch einmal die Hand aus, so empfiehlt sich folgendes Vorgehen: Unverzügliche und aufrichtige Entschuldigung beim Kind sowie umgehende Benachrichtigung der Eltern und der Schulleitung über den Vorfall. Mit einem solchen Handeln kann ein Strafverfahren abgewendet werden, da Tötlichkeiten Antragsdelikte sind.

Eine einmalige Entgleisung hat daher in der Praxis sehr oft keine strafrechtlichen Konsequenzen für die Lehrperson. Unterrichtet eine Lehrperson wiederholt unter Mithilfe von Kopfnüssen und Ohrfeigen oder begeht gar vorsätzliche Körperverletzung, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt. Schulleitungen und Schulbehörden wären in diesem Falle verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden zu orientieren.

Es ist daher nicht vertretbar, wenn Kolleginnen und Kollegen auf beobachtete

Missachtungen der körperlichen und physischen Integrität von Schülerinnen und Schülern durch eine Lehrperson nicht entschieden reagieren. Sie helfen weder den Kindern noch dem Kollegen. Die Erfahrung eines konkreten Falles zeigt, dass frühzeitige Intervention eine Eskalation verhinderte. Die betroffene Lehrperson konnte sich durch fachliche Unterstützung noch rechtzeitig helfen lassen. Entsteht nämlich einmal der Eindruck, eine Lehrperson könne nur unter Mithilfe der Hand unterrichten, so wird diese Person für die Schule zur Belastung und die Trennung ist unausweichlich.

Verhältnismässige Notwehr

Einer Lehrperson ist es nicht gänzlich untersagt, körperliche Massnahmen gegen einen Schüler anzuwenden. Unter der Voraussetzung der Notwehr ist der Lehrer/die Lehrerin berechtigt, Angriffe eines Schülers gegen die eigene Person, gegen einen Mitschüler oder gegen das Eigentum der Schule soweit erforderlich durch einen verhältnismässigen körperlichen Zugriff abzuwehren. In einem solchen Fall bleibt die Lehrperson strafrei.

Abschliessend ist mit Nachdruck festzuhalten, dass körperliche Übergriffe in der Schule keinen Platz haben. Sie dürfen auch nicht durch psychische Strafen ersetzt werden. Ein solches Verhalten ist nicht vereinbar weder mit den Grundrechten noch mit den vom LCH formulierten Standesregeln.

Weiter im Netz

www.lch.ch – LCH-Standesregeln, insbesondere Regeln 9 und 10

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch